

Ruhezeiten

Kleingärtnerverein Grenzland e.V.

Kleingärtnerverein Grenzland e.V. Neuss, Bataverstraße 1 Neuss 41462

Richtlinie für Ruhezeiten In der Kleingartenanlage des KGV Grenzland

(gültig ab 01.04.2021 laut Abstimmung der Mitgliederversammlung vom 27.03.2021)

1. Grundsätzliches, Rücksichtnahme

1.1 Nach den allgemeinen Vorschriften der für alle Gartenpächter/innen geltenden „Garten- und Bauordnung“ sind diese, ihre Angehörigen und Gäste verpflichtet, alles zu vermeiden was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage und ihrem Umfeld stören und beeinträchtigen könnte.

Insbesondere sind zu unterlassen: Lautes musizieren, auch durch Radios und Wiedergabegeräte aller Art, sowie alle den Frieden in der Kleingartenanlage abträglichen Handlungen. Schusswaffengebrauch jeglicher Art ist untersagt.

Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuschentwicklungen sind zu tolerieren.

Der Betrieb von Geräten oder Maschinen mit Verbrennungsmotoren kann nur zur Pflege des öffentlichen Grüns eingesetzt werden und bedarf der Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

1.2 Wenn jede(r) Pächter(in) ihr/seine Vorstellungen von persönlicher Freiheit ausleben wollte und könnte, dann würde ein gemeinsames Zusammenleben in einer Kleingartenanlage nicht möglich sein. Deshalb beschließt die Mitgliederversammlung diese „Richtlinie für Ruhezeiten“ in der Kleingartenanlage des KGV Grenzland, die für alle Mitglieder, Pächterinnen und Pächter, verbindlich ist.

2. Nachtruhe

2.1 Durch §9 des Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) wird generell die **Nachtruhe**, d.h. die Zeit von **22:00 bis 6:00** Uhr geschützt. Während dieser Zeit sind alle Arbeiten verboten, die die Nachtruhe stören. Es gibt keine Grundrechte dagegen.

2.1 Im Interesse eines einvernehmlichen Miteinanders und insbesondere zur Sicherung des Erholungswertes in der Kleingartenanlage wird die **Nachtruhe** zusätzlich von **06:00 bis 08:00** Uhr und von **19:00 bis 22:00** Uhr erweitert.

3. Geräte der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe

Nach § 10 LImSchG dürfen Geräte der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) auch außerhalb der gesetzlich geschützten Nachtruhe nur in einer Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden.

4. Geräte nach der Maschinenlärmschutzverordnung

4.1 Bestimmte Geräte nach der Maschinenlärmschutzverordnung (z.B. Vertikutierer, Rasenmäher, Stromerzeuger und ähnliche Geräte) dürfen Werktags ab 08:00 Uhr betrieben werden.

Eine Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr ist einzuhalten. Spätestens um 19:00 Uhr endet die Erlaubnis.

4.2 An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Geräte grundsätzlich nicht betrieben werden.

5. Mittagsruhe

Im Interesse eines einvernehmlichen Miteinanders und insbesondere zur Sicherstellung des Erholungswertes in der Kleingartenanlage wird eine tägliche Mittagsruhe für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr festgelegt und ist einzuhalten.

6. Samstags

Bestimmte Geräte nach der Maschinenlärmschutzverordnung (z.B. Vertikutierer, Rasenmäher, Trimmer, Fräsen, Stromerzeuger, Kettensägen und ähnliche Geräte) sowie das Sägen und Hämmern dürfen samstags ab 08:00 Uhr betrieben bzw. gehandhabt werden. Spätestens um 13:00 Uhr endet diese Erlaubnis, anschließend tritt die Mittagsruhe in Kraft (13:00 -15:00 Uhr). Nach der Mittagsruhe ab 15:00 Uhr ist das Rasenmähen weiterhin bis 17:00 Uhr erlaubt, danach endet auch diese Erlaubnis.

7. Sonn- und Feiertage

Sonn- und Feiertage dienen der Erholung und Entspannung.

Im Interesse eines einvernehmlichen Miteinanders sind Geräusche jeglicher Art, die unbeteiligte Personen erheblich belästigen, grundsätzlich zu unterlassen.

8. Ausnahmen, Antragspflicht, Genehmigung

8.1 Ausnahmen von den Regelungen der Pkt. 5 und 6 können im Einzelfall (z.B. bei bestimmten Bauphasen) bei den Fachberatern des Vorstandes rechtzeitig im Voraus mit entsprechender Begründung beantragt werden. Der Antrag soll hinreichend begründet sein und darlegen, warum diese lärmverursachende Maßnahme nicht außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden kann.

8.2 Der Fachberater des Vorstandes entscheidet über den Antrag im Sinne dieser Richtlinien und informiert die/den Antragsteller/in. Erst dann kann bei Genehmigung eine Ausnahmeregelung wirksam werden.

Der Vorstand des KGV Grenzlands e.V.